

**Anhang für die
Dauerspiel-Teilnahme (ABO)**

zu den Teilnahmebedingungen für

GlücksSpirale

Die Sieger-Chance

Spiel 77

Super 6

vom 28.02.2019

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Dauerspielteilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (ABO) ist die Teilnahme an der Lotterie „GlücksSpirale“ möglich, die in Hessen von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „LOTTO Hessen“ genannt), veranstaltet und durchgeführt wird.

Für die Teilnahme an der Lotterie „GlücksSpirale“ und an ihrer Zusatzlotterie Die Sieger-Chance durch Dauerspielverfahren gelten die Teilnahmebedingungen von LOTTO Hessen für die Lotterie „GlücksSpirale“ sowie für die Zusatzlotterie Die Sieger-Chance. Für die gleichzeitige Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 gelten die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Dauerspiel-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die in den Verkaufsstellen oder bei LOTTO Hessen kostenlos erhältlich sind.

I. Teilnahme

1. Die Teilnahme setzt ein wirksames SEPA-Mandat (Bankverbindungsmit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) und die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto von LOTTO Hessen nach Einziehung im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) voraus. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Dauerspielverfahren ausgeschlossen; hiervon unberührt bleibt Abschnitt VIII dieser Bestimmungen.
2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) beträgt einen Monat und umfasst 4 oder 5 Samstagsziehungen. Er beginnt für alle vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats abgegebenen Spielaufräge am 1. des Folgemonats und für alle ab dem 16. bis zum Ende des Monats abgegebenen Spielaufräge am 16. des Folgemonats. Maßgeblich für den Beginn des Teilnahmezeitraums ist der rechtzeitige Eingang des Spielaufrages bei LOTTO Hessen. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.

3. Die Teilnahme durch Dauerspiel ist nur mit den von LOTTO Hessen herausgegebenen und für das Dauerspiel zugelassenen Spielscheinen möglich; der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg. Eine Teilnahme mittels Quicktipp ist nicht möglich.
4. Eine Änderung in der Spielbeteiligung an der GlücksSpirale ist nur durch Kündigung möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend:
 - Bei einer Änderung in der Spielbeteiligung von GlücksSpirale wird die Losvariante (1/1, 1/2 oder 1/5 Losvariante) geändert. Es ist die Neueinreichung eines Spielscheins erforderlich. Dabei ändert sich die Losnummer.
 - Bei der Änderung der Spielteilnahme der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance, Spiel 77 und Super 6 ist eine Änderung von Teilnahme in Nichtteilnahme oder von Nichtteilnahme in Teilnahme möglich. Die Änderung der Losnummer ist nicht möglich.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
2. Für jeden teilnehmenden Spielaufrag kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird per Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und / oder Bearbeitungsgebühr werden Dauerspielteilnehmer schriftlich benachrichtigt.
4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus von LOTTO Hessen im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) gemäß der vom Spielteilnehmer erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug für die nächste Teilnahme erfolgt ca. 10 Arbeitstage vor Beginn des jeweiligen Teilnahmezeitraums.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen. Die Teilnahme wird entweder durch die Verkaufsstellen vermittelt oder durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen an LOTTO Hessen (Verkaufsstelle in der Zentrale) herbeigeführt.
2. Die Teilnahme durch Dauerspiel ist zur ersten Samstagsziehung eines Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) möglich. Der Dauerspielschein und das SEPA-Mandat müssen vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 2 in der Verkaufsstelle abgegeben worden oder in LOTTO Hessen (Verkaufsstelle der Zentrale) eingegangen sein. Die Eintragungen auf dem Spielschein und der Einzugsermächtigung sind in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen.
3. Die Daten des Dauerspielscheins werden in LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert; der Spielteilnehmer erhält hierüber eine (Spiel-) Quittung sowie ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.
4. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht spätestens einen Tag vor der ersten Teilnahme eines Dauerspielzeitraums dem Konto von LOTTO Hessen gutgeschrieben, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Im Übrigen gilt für den Abschluss des Spielvertrages § 13 (3) der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „GlücksSpirale“ sinngemäß.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Dauerspiel kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für eine rechtzeitige Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei LOTTO Hessen.
2. LOTTO Hessen ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschul-

deten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

1. Jede Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist LOTTO Hessen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. LOTTO Hessen gewährleistet die kurzfristige Berücksichtigung derartiger Änderungen.

VI. Gewinnauszahlung

Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer im SEPA-Mandat angegebene Konto. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung.

VII. Anerkennung und Änderung der besonderen Bedingungen für das Dauerspielverfahren

1. Der Spielteilnehmer erkennt die Dauerspiel-Bedingungen mit der Übergabe des Spielscheines an die Verkaufsstelle oder durch dessen Zusendung an LOTTO Hessen (Verkaufsstelle der Zentrale) als verbindlich an.
2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch LOTTO Hessen schriftlich mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

1. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen.

2. Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung in der Verkaufsstelle zu entrichten.

3. Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine (Spiel-) Quittung, die sowohl für den Vorkassezeitraum als auch für die nachfolgenden Teilnahmezeiträume der Dauerspielteilnahme gilt.

4. Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden auf das bei Antragstellung im SEPA-Mandat angegebene Konto überwiesen.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten für die Ziehungen ab 09. März 2019.

LOTTO HESSEN GmbH